

Erkl-Au

Erklärung des Betreibers der Aufbereitungsanlage
bei der erstmaligen Übergabe von mineralischen Abfallgemischen
(Erklärung nach § 9 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung)

Der folgende Anlagenbetreiber

Unternehmensname: **Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH,**
Rohstoffe und Entsorgung
Unternehmensanschrift
(Str. / PLZ / Ort): **Kreuzkapelle 63 – 65 , 53804 Much (Rhein-Sieg-Kreis / NRW)**

bestätigt hiermit, dass in seiner folgenden Aufbereitungsanlage

Anlagenbezeichnung: **Bauschutt aufbereitungsanlage Sankt Augustin**
Verwertungspark Niederpleis, Autobahnkreuz A 3 / A 560, Abf. L 121
Anlagenstandort
(Str. / PLZ / Ort): **Rhein-Sieg-Kreis , Nordrhein-Westfalen**
(Am Autobahnweiher) Hauptstraße 99, 53757 Sankt Augustin

definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

Datum: 01. August 2017
Unterschrift: ppa. Reinhard Knorre

Dr. Fink-Stauf
Umwelttechnik GmbH
Kreuzkapelle 63-65 · 53804 Much
(Stempel)

Hinweis:

Art und Menge der Anlieferungen bei der oben genannten Verwertungsanlage sind durch die Lieferscheine des Betreibers **Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH dokumentiert**

Hinweis:

Beauftragt der Abfallerzeuger oder der Abfallbesitzer einen Beförderer mit der Anlieferung der Gemische, so ist dieser verpflichtet, diese Bestätigung einzuholen. Der Beförderer teilt dem Abfallerzeuger oder dem Abfallbesitzer unverzüglich nach dem Erhalt der Bestätigung mit, ob in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

„Definiert“ bedeutet, durch eine oder mehrere technische Normen bestimmt. Relevant ist hier insbesondere das auf einer Vielzahl technischer Normen basierende technische Regelwerk des Straßenbaus über bauphysikalische Anforderungen an die jeweiligen Gesteinskörnungen.